Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Medebach

vom 07. Juli 2020

Die Evangelische Kirchengemeinde Medebach vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Medebach und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.496,00	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	49,87	Euro

(2)	2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.223,00	Euro	
b)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium (Nutzungszeit 20 Jahre)	1.726,00	Euro	
c)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	61,15	Euro	
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Kolumbarium je Urnennische und Jahr	78,55	Euro	

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren	*	
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	269,00	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	350,00	Euro
1	$R = 0.05 \times 10^{10}$		
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	698,00	Euro
	5		
d)	Urnenbeisetzung	286,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	186,00	Euro

(2)	Besondere Gebühren		2
a)	Benutzung der Kirche für Trauerfeiern einschließlich Reinigung (nur für Nichtgemeindeglieder)	60,00	Euro
b)	Orgelspiel	55,00	Euro
0)	Orgerspier	33,00	Euro
c)	Nutzung des Leichenwagens	25,00	Euro
d)	Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 11 Friedhofssatzung einschließlich 30 Zeichen	380,00	Euro
75			
e)	zusätzliche Buchstaben pro Zeichen gem. § 5 Abs. 2 d	8,50	Euro
f)	Einheitliche Grabplatte gem. § 15 Abs. 1 Friedhofssatzung	350,00	Euro

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen	820,00	Euro
	bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab		
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.620,00	Euro
	an je Grab	4	
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	620,00	Euro

(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum	620,00	Euro
	vollendeten 5. Lebensjahr je Grab		
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	1.070,00	Euro
	an je Grab		
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	470,00	Euro
(3)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum	350,00	Euro
	vollendeten 5. Lebensjahr je Grab		
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr	698,00	Euro
	an je Grab		
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	286,00	Euro
d)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	187,00	Euro

§ 7 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	32,50	Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	52,50	Euro
	für die Nutzungszeit		
	•		
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	32,50	Euro
(4)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(5)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen	20,00	Euro
	der Friedhofsverwaltung		
	8		
(6)	Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	32,50	Euro
		u u	
(7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich		
	festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts		
	Erd-Wahlgrab je Grab und Jahr	30,00	Euro

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18. Mai 2017 in der Fassung vom 07. Juli 2020.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 18. Mai 2017 in der Fassung vom 07. Juli 2020 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06. Juni 2017 außer Kraft.

Medebach, den 07. Juli 2020

A THE DE BANDON THE DE BANDON THE DE BANDON THE DE BANDON THE PROPERTY OF THE

Die Friedhofsträgerin

LS



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Medebach vom 7. Juli 2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31. Juli 2023 erteilt.

Bielefeld, 28. Juli 2020



Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-5515

Staatsaufsichtlich genehmigt Arnsberg, den .1.4. Sep.. 2020. Az: 48 Bezirkeregierung Arnsberg

Im Auftrag